

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. 03. 2005 (GVBl. I. S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. 12. 2015 (GVBl. S. 618), der §§ 30, 31 und 36 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14. 12. 2010 (GVBl. I. S. 548), zuletzt geändert mit Gesetz vom 13. 12. 2012 (GVBl. I. S. 622), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24. 03. 2013 (GVBl. I. S. 225), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21. 11. 2012 (GVBl. I. S. 134), hat die Gemeindevertretung des Marktfleckens Merenberg in der Sitzung am 25. 02. 2016 folgenden

## **II. Nachtrag**

zur Wasserversorgungssatzung des Marktfleckens Merenberg vom 13. Oktober 2013 beschlossen:

I. § 10 und § 11 erhalten folgende Fassung:

### **§ 10 Messeinrichtungen**

- (1) Die Gemeinde ermittelt die zur Verfügung gestellte Wassermenge durch Messeinrichtungen und bestimmt deren Art, Zahl und Größe sowie den Anbringungsort. Es werden Funk-Wasserzähler als Messvorrichtung installiert. Diese sind vom Anschlussnehmer zu nutzen. Die Messeinrichtungen sind vom Anschlussnehmer vor Frost, Abwasser und Grundwasser zu schützen.
- (2) Die Gemeinde kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten wahlweise einen geeigneten Schacht oder Schrank für die Messeinrichtung anbringt, wenn
  1. das Grundstück unbebaut ist oder
  2. die Versorgung des Grundstücks mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können oder
  3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, den in Satz 1 genannten Schacht oder Schrank in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten. Er kann die Verlegung dieser Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und nach der Verlegung das Ablesen nicht beeinträchtigt wird.

- (3) Der Anschlussnehmer kann von der Gemeinde die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des Eichgesetzes verlangen. Die Kosten der Prüfung fallen der Gemeinde zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Anschlussnehmer. Das Ergebnis dieser Prüfung ist für beide bindend.

### **§ 11 Ablesen**

- (1) Die Messeinrichtungen werden von der Gemeinde oder nach Aufforderung der Gemeinde vom Anschlussnehmer abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.

(2) Die Gemeinde liest die Funk-Wasserzähler zu folgenden Zeitpunkten und in folgenden Fällen ab:

1. Jährlich im Dezember zur Ermittlung der Jahresverbräuche und Abrechnung
2. Bei Eigentümerwechsel oder auf Wunsch des Eigentümers
3. Unterjährig maximal viermal für Funktionstest
4. Bei Bedarf zur Auffindung von Leckagen im Rohrnetz

§ 36 des Hessischen Datenschutzgesetzes findet aufgrund der anderweitigen Regelung in dieser Satzung keine Anwendung.

Die Sicherheit der von den Funk-Wasserzählern gesendeten Daten wird durch folgende Maßnahmen gewährleistet:

1. Die Daten werden mit einer gesonderten, BSI-konformen AES-Verschlüsselung übertragen.
2. Die Auslesung erfolgt ausschließlich von Mitarbeitern des Marktfleckens Merenberg.

## II.

Der vorstehende II. Nachtrag zur Wasserversorgungssatzung des Marktfleckens Merenberg tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Merenberg, den 22. März 2016



Der Gemeindevorstand  
des Marktfleckens Merenberg

(Reiner Kuhl)  
Bürgermeister

## Bescheinigung der Veröffentlichung

Hiermit wird bescheinigt, dass der vorstehende „II. Nachtrag zur Wasserversorgungssatzung (WVS)“ des Marktfleckens Merenberg vom 31.10.2013 gemäß § 6 Abs. (1) der Hauptsatzung des Marktfleckens Merenberg, in der Ausgabe des Weilburger Tageblatts vom 24. März 2016 veröffentlicht wurde.

Der II. Nachtrag zur Wasserversorgungssatzung des Marktfleckens Merenberg tritt damit am 25. März 2016 in Kraft.

35799 Merenberg, den 29. März 2016

Der Gemeindevorstand des  
Marktfleckens Merenberg



(Reiner Kuhl)  
Bürgermeister

